

Wehrpflicht in der Republik Armenien

Die Wehrpflicht in der Republik Armenien ist grundsätzlich in der Verfassung geregelt, der einschlägige Artikel lautet in hiesiger Übersetzung:

Artikel 46

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich an der Verteidigung der Republik Armenien nach gesetzlicher Regelung zu beteiligen.

Die Heranziehung zum Militärdienst ist unter anderem geregelt im „Schutzgesetz“. Nach §§ 4, 14 legt der Präsident den Zeitraum der Mobilisierung der Staatsbürger der Republik Armenien fest und die Demobilisierung derjenigen, die die bestimmte Dienstzeit absolviert haben. Nach § 13 erklärt der Präsident das Kriegsrecht im Falle eines bewaffneten Angriffes auf die Republik Armenien, im Falle ihrer unmittelbaren Gefährdung oder einer Kriegserklärung durch die Nationalversammlung.

Wegen der Verhängung des Kriegsrechtes besteht zudem ein besonderes Gesetz, das „Kriegsrechts-Gesetz“ vom 24. 6. 1997 (AL-121, Datum der Zeichnung durch den Präsidenten, von der Nationalversammlung verabschiedet am 29. 5. 1997). Das Kriegsrecht wurde - ungeachtet des Krieges mit der Republik Aserbaidschan - formell bisher nicht verhängt; im Gegensatz zur völkerrechtlich nicht anerkannten Republik Gebirgiges Karabach.

Nähere Regelungen trifft in erster Linie dann das „Militärdienst-Gesetz“ oder „Gesetz über den Militärdienst“ / AmMilitärdienstG.

Die wesentlichen Militärgesetze sind in der Internet-Datenbank des Verteidigungsministeriums der Republik Armenien unter www.mil.am/arm/?page=3 zugänglich, jedoch nur in armenischer Sprache. Dort sind aufgenommen außer dem AmMilitärDienstG unter anderem etwa noch das „Dienstordnungsgesetz“, etliche Sozialgesetze und das „Waffengesetz“.

Ich beschränke mich hier auf die Wiedergabe der Regelung des § 5 Ziffern 1. und 2. in hiesiger Übersetzung:

§ 5 Militärische Erfassung der Staatsbürger

1.

Die militärische Erfassung der Vor-Wehrpflichtigen (im Alter von 16 bis 18 Jahren) und der Wehrpflichtigen (im Alter von 18 bis 27 Jahren) und der Reservedienstpflichtigen erfolgt in einem staatlichen System. Die Regelungen wegen der militärischen Erfassung verordnet die Regierung.

2.

Die militärische Erfassung der Militärdienstpflichtigen wird von den örtlich zuständigen Militärkommissariaten vorgenommen. Die Erfassung der mehr als einen Monat im Ausland weilenden Pflichtigen führen die zuständigen Auslandsvertretungen der Republik Aserbaidschan durch, die Erfassung von Arbeitnehmern erfolgt an der Arbeitsstelle, von Studierenden an der Studieneinrichtung.

In § 11 ist unter anderem geregelt, daß wehrpflichtige schlichte Soldaten im Alter von 18 bis 27 Jahren mit schriftlichem Befehl des Präsidenten zweimal pro Jahr in den Zeiträumen April bis Juni und Oktober bis Dezember einberufen beziehungsweise in die Reserve entlassen werden.

Die Einberufung von Reservisten der 1. Gruppe und Offizieren außerhalb Kriegszeiten und für ein Jahr zurückgestellter Offiziere und deren Entlassung in die Reserve erfolgt zu vom Präsidenten bestimmten Zeiten.

Die reguläre Wehrdienstpflicht der Männer besteht also für diejenigen Personen, die zwischen 18 und 27 Jahren alt sind. Dabei findet eine medizinische „Vormusterung“ mit Eintragung in die Wehrpflichtigenliste bereits im Alter von 16 Jahren statt, die Musterung im Alter von 18 Jahren, das ist auch das Alter für die gewöhnliche Einziehung zum allgemeinen Wehrdienst. Es bestehen zwei jährliche Einziehungsperioden, im Frühjahr und im Herbst.

Von dieser regulären Wehrdienstpflicht geht auch der Bayerische VGH in seinem Urteil 9 B 01.39309 vom 26. 1. 2007, Seite 7 zutreffend aus, wie auch etwa der Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand Februar 2007) des Auswärtigen Amtes vom 20. 3. 2007.

Strafrechtliches

Das Militärstrafrecht im engeren Sinne ist zusammengefaßt im Strafgesetzbuch / AmStGB vom 29. 4. 2003 (AL-528, mit zahlreichen Änderungen, zuletzt geändert soweit hier ersichtlich am 9. 4. 2007) in Abteilung 12 „Militärdienst-Straftaten“ unter Kapitel 32 „Militärdienst-Straftaten“ in den §§ 356 - 383. Diese Straftaten sind zu verwirklichen nur von solchen Personen, die - juristisch - bereits Militärdienstleistende sind.

Hingegen findet sich in § 327 AmStGB eine Regelung wegen Militärdienstentzuges noch nicht - juristisch - Militärdienstleistender aber Militärdienstleistendmüssender, § 327 lautet in hiesiger Übersetzung:

§ 327 Entzug dem regulären Militärdienst oder einer Übung

1.

Das Sichentziehen der regulären Einberufung oder einer Übung ohne gesetzliche Berechtigung hierfür wird bestraft mit einer Geldstrafe in Höhe von 300 bis 500 gesetzlichen Mindesteinkommen oder mit einer Besserungshaftstrafe für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten oder mit einer Gefängnisstrafe für einen Zeitraum bis zu 2 Jahren.

2.

Wird solches Sichentziehen begangen

2.1 unter Selbstverletzung des Körpers oder Simulieren von Krankheit,

2.2 unter Dokumentenfälschung oder mittels Täuschung

wird die Tat bestraft mit einer Besserungshaftstrafe für einen Zeitraum von 1 bis 3 Monaten oder mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 5 Jahren.

3.

Wird solches Sichentziehen nach § 327 Absatz 1 oder 2 unter Kriegsrecht begangen, unter Kriegsumständen oder während militärischer Unternehmungen, wird die Tat bestraft mit einer Gefängnisstrafe für einen Zeitraum von 4 bis 8 Jahren.

Ich möchte anmerken, daß die hier mit *Besserungshaft* übersetzte Haftstrafe in einer Besserungshaftanstalt geregelt ist (im Allgemeinen Teil) in § 57 AmStGB, nach dessen Abs. 3 leisten Militärdienstleistende ihre Besserungshaft in einer militärischen Besserungshaftanstalt ab. Besserungshaft darf nach § 57 Abs. 1 nur für einen Zeitraum von 15 Tagen bis zu 3 Monaten verhängt werden. Die Besserungshaft nach § 57 AmStGB ist zu unterscheiden von der Besserungsarbeit nach § 56 AmStGB.

Erwähnen will ich dazu noch das „Gesetz bezüglich solcher Staatsbürger, die ihren obligatorischen Militärdienst unter Verletzung der gesetzten Regelungen nicht abgeleistet haben“ vom 13. 1. 2004 (HO-8, mit Änderung vom 24. 10. 2005), eine Art „Militärdienst-Entziehungs-Altfall-Bereinigungs-Gesetz“, welches weder nach der Deklaration noch in der Sache ein „Amnestie-Gesetz“ ist. Dieses Gesetz verdeutlicht noch einmal, daß auch diejenigen Personen, die inzwischen nicht mehr militärdienstpflichtig sind, aber einer früheren Militärdienstpflicht nicht Folge leisteten, wegen ihres früheren Verhaltens weiterhin strafbar sind.

Anmerken möchte ich noch, daß auch Wehrdienstleistende der Republik Armenien regelmäßig in der Republik Aserbaidschan eingesetzt werden. Es besteht die abstrakte Gefahr, daß sie gegebenenfalls dort nach dem Orts-Strafrecht der völkerrechtlich nicht anerkannten Republik Gebirgiges Karabach bestraft werden.

Alternativdienst und Dienst ohne Waffen

2004 trat das „Alternativdienst-Gesetz“ in Kraft.

Die Dauer des eigentlichen Alternativdienstes beträgt 42 Monate (es besteht auch die Möglichkeit eines truppeninternen Wehrdienstes ohne Waffen für die Dauer von 36 Monaten). Der eigentliche Alternativdienst ist gewöhnlich in psychiatrischen Krankenhäusern und anderen Krankenhäusern oder in Kindergärten abzuleisten, die Liste der Einrichtungen wird mit Regierungsverordnung festgelegt.

Die den Alternativen Dienst Ableistenden sind zwar nicht in die Truppe integriert, unterstehen aber dem Verteidigungsministerium. Das Unterstehen dem Verteidigungsministerium führte zu etlichen Verweigerungen oder Abbrüchen auch des Alternativen Dienstes von zu diesem Eingezogenen.

Der Antrag auf Ableistung des Alternativen Dienstes ist vor dem Einziehungstermin zum regulären Wehrdienst bei dem örtlich zuständigen Militärkommissariat des Verteidigungsministeriums zu stellen. Gegen einen ablehnenden Bescheid besteht die Möglichkeit des Widerspruches zu einer Zentralstelle des Verteidigungsministeriums, gegen deren abweisenden Widerspruchbescheid kann geklagt werden. Die Gerichte in der Republik Armenien gelten indes allgemein nicht als unabhängig und als Einflußnahmen zugänglich.

Der Militärkommissar ist nebenbei bemerkt auch derjenige, der gemeinhin zu bestechen ist oder dem Vorteil zu gewähren ist, wenn sich dem Wehrdienst entzogen werden soll. Das Sichentziehen dem Wehrdienst ist gewöhnliche Praxis in der Republik Armenien der Oberschicht und der Mittelschicht. Es ist auch möglich, zwar den Wehrdienst formell abzuleisten wegen eines vorteilhafteren formellen Lebenslaufes, den Wehrdienst aber gegen Bestechung ausnahmsweise ungefährlich bis angenehm auszugestalten.

Eine nachträgliche Verweigerung des ordentlichen Wehrdienstes unter Beantragung des Wechsels in den Alternativen Dienst oder die Verweigerung einer Übung unter Beantragung eines alternativen Übungsdienstes ist hier bisher nicht bekannt.

Hans Konrad, Assessor Stand: 25. 10. 2007